

4. 1. Berührt die Ausnutzung eines die Schuldfrage unrichtig lösenden Scheidungsurteils zur Begründung von Unterhaltsansprüchen gegen die guten Sitten?

2. Führt die geschiedene Ehefrau, die eine eheähnliche Geschlechtsverbindung unterhält, einen unsittlichen Lebenswandel im Sinne des § 74 EheG.?

3. Kann ein Vollstreckungstitel, der den Unterhalt eines geschiedenen Ehegatten zum Gegenstande hat, wegen einer Änderung der Sachgebung abgeändert werden?

BGB. §§ 826, 1578. EheG. §§ 66, 74. ZPO. § 323 Abs. 4.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1940 i. S. R. (M.) w. Frau R. (Bekl.). IV 201/40.

I. Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.
II. Kammergericht Berlin.

Die Parteien waren seit dem 9. Mai 1921 kinderlos verheiratet. Ihre Ehe wurde auf die am 20. Februar 1928 eingereichte Klage durch Urteil vom 28. Februar 1928 wegen eines vom Ehemanne zugestandenen Ehebruchs geschieden. Das Urteil wurde durch den im Anschluß an die Verkündung erklärten beiderseitigen Rechtsmittelverzicht rechtskräftig. Noch am selben Tage gab der Ehemann vor einem Notar unter Bezugnahme auf das Scheidungsurteil eine von der Ehefrau angenommene Erklärung ab, wegen deren er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf und in der es unter anderem heißt: „Ich bin als allein schuldiger Teil erklärt . . .; daher verpflichtet, meiner Ehefrau deren Unterhalt zu gewähren. Zwecks Erfüllung dieser gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung verpflichte ich mich hierdurch, (ihr) ein Unterhaltsgeld von monatlich 200 RM., beginnend mit dem 1. April 1928, zu zahlen . . . Ich verzichte ausdrücklich auf das Recht, wegen etwaiger Veränderungen meiner persönlichen Verhältnisse, welche für die Höhe der hiermit übernommenen Zahlungsverpflichtungen maßgebend sind oder sein könnten, eine Herabsetzung dieser . . . Unterhaltssumme zu beanspruchen. Die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Unterhalts von 200 RM. gilt bis zum Lebensende der Frau R. oder aber bis zu ihrer Wiederverheiratung.“

Mit der Klage beantragt der Kläger, festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, auf Grund der notariischen Urkunde Unterhalt an die Beklagte zu zahlen; hilfsweise, den angeführten Unterhaltsvergleich dahin abzuändern, daß der Unterhaltsanspruch entfalle.

Das Amtsgericht hat „den in der notariischen Verhandlung vom 28. Februar 1928 zwischen den Parteien abgeschlossenen Unterhaltsvergleich“ dahin abgeändert, daß die Unterhaltsrente vom 12. August 1939 ab auf monatlich 100 RM. herabgesetzt werde, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers, der beantragt hat, nach den Anträgen der Klageschrift zu erkennen, ist zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Beklagten die Klage im vollen Umfang abgewiesen worden. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Bei dem Klagegrunde des § 826 BGB. hat sich das Berufungsgericht auf die Prüfung beschränkt, ob die Ehefrau das Scheidungsurteil erschließen habe, und diese Frage ohne Rechtsirrtum, und ohne

daß die Revision dagegen Einwendungen erhöhe, verneint.⁵¹ Diese erblickt die Sittenwidrigkeit nicht in der Erlangung des die Alleinschuld des Mannes aussprechenden und insoweit nach Behauptung des Klägers unrichtigen Titels (auch die Ehefrau soll sich des Ehebruchs schuldig gemacht haben), sondern in der sofortigen, geradezu überstürzten Geltendmachung des dem unrichtigen Urteil entsprechenden Unterhaltsanspruchs, den der Kläger zur Vermeidung einer Klage habe anerkennen müssen, und in seiner fortgesetzten Durchführung, also in der eigennützigen Einstellung der Beklagten in Verbindung mit dem klaren Bewußtsein des eigenen Unrechts, das dem Unterhaltsanspruch entgegenstanden habe. Das Berufungsgericht hat hierzu keine Stellung genommen. Der zu unterstellende Sachverhalt ergibt aber, daß auch die Betrachtung der Revision die Anwendbarkeit des § 826 BGB. nicht zu rechtfertigen vermag.

Bei der rechtlichen Beurteilung schließt sich der erkennende Senat der vom VI. Zivilsenat in RGZ. Bd. 155 S. 55 und Bd. 163 S. 287 niedergelegten und vom VII. Zivilsenat in RGZ. Bd. 156 S. 265 geteilten Auffassung an. Die Anwendbarkeit des § 826 BGB. beschränkt sich hiernach nicht auf den (hier nicht vorliegenden) Fall, daß die Beklagte das Scheidungsurteil durch unlauteres Verhalten herbeigeführt hätte, sondern kann auch in anderen Fällen zu bejahen sein; dann nämlich, wenn die Ausnützung des rechtskräftig gewordenen Urteils gegen die guten Sitten verstößt. Ein solcher Verstoß liegt nicht schon deshalb vor, weil (wie zu unterstellen) die Feststellung der Alleinschuld des Klägers nachweisbar unrichtig war. Eine so ausgedehnte Anwendung der Bestimmung müßte zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen (RGZ. Bd. 156 S. 269). Auch für das Sondergebiet der Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten kann nichts Abweichendes gelten. Davon, daß etwa die Unterhaltung des schuldigen oder mitschuldigen Ehegatten durch den anderen grundsätzlich als ein unsittlicher Zustand anzusehen wäre, kann um so weniger die Rede sein, als jetzt § 68 EheG. abweichend vom früheren Recht dem mitschuldigen Ehegatten in gewissen Grenzen sogar einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gewährt. Wie allgemein, so müssen auch hier, damit die Benutzung des Urteils unsittlich erscheine, besondere Umstände hinzukommen (RGZ. Bd. 163 S. 290). Solche Umstände sind nicht ersichtlich. Die Revision glaubt sie in der überstürzten Herbeiführung des auf der Alleinschuld des Klägers aufgebauten Unterhalts-

vertrages und seiner fortgesetzten Ausnutzung durch die Beklagte finden zu können, die dadurch ihre eigennützige Einstellung bewiesen habe. Der festgestellte Sachverhalt läßt aber insofern kein sittenwidriges Verhalten der Beklagten erkennen. Gegenstand der notariischen Verhandlung war nach der insoweit unbestrittenen Sachdarstellung der Beklagten die Erfüllung einer bereits vor der Scheidung gegebenen Zusage. Daß die Verhandlung im Anschluß an die Verkündung des Scheidungsurteils und den Rechtsmittelverzicht der Parteien im Gebäude des Landgerichts stattfand, erklärt sich dadurch, daß der beurkundende Notar gleichzeitig der vom Kläger gewählte und anwesende Prozeßbevollmächtigte der Beklagten war.

2. Eine weitere Rüge der Revision wendet sich dagegen, daß der Berufungsrichter die Anwendung des § 74 EheG. abgelehnt hat. Allerdings ist das von ihm erhobene Bedenken, ob diese Bestimmung auf Unterhaltsverträge anzuwenden sei und sich nicht auf die gesetzliche Pflicht beschränke, jedenfalls unbegründet, wenn die notariische Urkunde, wie in ihr ausdrücklich gesagt ist, lediglich der Regelung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dient und sich in ihren Grenzen hält. Der Anwendung steht auch nicht entgegen, daß die Ehe vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes geschieden worden ist. Die Anwendung beschränkt sich freilich auf dasjenige Verhalten der Beklagten, das nach diesem Zeitpunkte liegt. Beides folgt aus § 96 EheG., der auch für eine durch Vertrag geregelte Unterhaltspflicht gilt.

Daß die Beklagte nach dem bezeichneten Zeitpunkte gegen den Willen des Klägers einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel geführt hätte, hat das Berufungsgericht verneint und ausgeführt, eine geschiedene Ehefrau sei dem Manne nicht mehr zur Treue verpflichtet und unterliege nicht mehr seiner Aufsicht. Sie dürfe zwar keinen Lebenswandel führen, der ihm selbst Unehre bringe; ihr könne aber nicht jede Liebesbeziehung, die sie ohne Eheschließung mit einem Mann anknüpfe, als unsittlich oder gar ehrlos angerechnet werden. Dadurch, daß sie mit St. wie Mann und Frau zusammenlebe, seien die Voraussetzungen des § 74 nicht erfüllt. Erkennbar ist das Berufungsgericht dabei von dem Sachvortrage der Beklagten ausgegangen, sie lebe mit St. still und zurückgezogen, ihr Verhältnis sei unauffällig und erzeuge nirgends Anstoß; beide lebten zwar in einer Wohnung, aber in getrennten Zimmern, führten auch getrennte Wirtschaft, und St. zahle nur einen Beitrag zur Miete. Dieser eingehenden Darstellung

ohne Beweiserhebung Glauben zu schenken, war das Berufungsgericht verfahrensrechtlich nicht gehindert, da es Sache des beweispflichtigen Klägers gewesen wäre, sie zu widerlegen.

Legt man aber diesen Sachverhalt zugrunde, so kann es in der Tat nicht beanstandet werden, daß der Berufsungsrichter einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel der Beklagten verneint hat. § 74 darf sinngemäß nicht dazu führen, daß nach Auflösung der Ehe von dem unterhaltsberechtigten Teil ein Verhalten gefordert wird, das auf eine Fortdauer der Treuepflicht bis zum Abschluß einer neuen Ehe hinausläufe. Die Bestimmung will nur den Belangen des Unterhaltspflichtigen insoweit Rechnung tragen, als ihm nicht zugemutet werden soll, die Beschmutzung des Familiennamens (vgl. § 65 EheG.) und der Familienehre durch einen unsittlichen oder ehrlosen Lebenswandel hinzunehmen und gleichwohl eine aus der früheren Ehe hergeleitete Unterhaltspflicht zu erfüllen. Gewiß ist ein Zusammenleben in wilder Ehe als den Belangen der Volksgemeinschaft abträglich sittlich zu mißbilligen. Das hat darin seinen Grund, daß nur eine nicht jederzeit willkürlich lösbare Gemeinschaft die Gewähr für die Erfüllung der den Geschlechtern gestellten Aufgaben bieten kann. § 74 will aber nach seinem Sinn und Zwecke nicht jeden Fall treffen, wo der unterhaltsberechtigte Ehegatte seinen Lebenswandel in sittlich zu mißbilligender Weise gestaltet; er setzt vielmehr voraus, daß der Unterhaltspflichtige sich durch die äußerlich wahrnehmbare unsittliche Art des von dem anderen geführten Lebenswandels in seinen Belangen getroffen fühlen kann. Das geschlechtsvertrauliche Zusammenleben der Beklagten mit einem Mann in unauffälliger, nach außen nicht hervortretender Gemeinschaft reicht daher zur Annahme eines unsittlichen Lebenswandels im Sinne des § 74 EheG. nicht aus.

Der Kläger hat noch behauptet, daß die Beklagte von einer Eheschließung mit St. nur absehe, um den mit der Wiederverheiratung nach dem Vertrag entfallenden Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren. Ob diese Behauptung nach Lage des Falles geeignet wäre, den Anspruch zu beseitigen, bedarf keiner Entscheidung. Denn das Berufungsgericht hat sich von ihrer Richtigkeit nicht überzeugen können. Ein durchgreifender Verfahrensverstoß tritt dabei nicht hervor. (Wird ausgeführt.)

3. Endlich beanstandet die Revision die Meinung des Berufungsgerichts, daß die Anwendung von § 323 B.P.D. und § 66 EheG. nicht

zu einer Abänderung des Unterhaltsvertrages führen könne. Das Berufungsgericht hat dazu folgendes ausgeführt: Der Fall einer Änderung der Gesetzgebung, wie sie § 66 EheG. enthalte, sei im Vertrage nicht vorgesehen. Der Sinn der Vereinbarung liege aber darin, daß nur der Tod oder die Wiederverheiratung, nicht jedoch andere künftige Ereignisse, die Unterhaltspflicht zum Erlöschen bringen sollten. Ersichtlich seien die Parteien damals auch davon ausgegangen, daß die Beklagte nicht genötigt sein solle, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben. Auf ihren Gesundheitszustand und ihre Erwerbsfähigkeit komme es daher nicht an. Die Rüge der Revision ist nicht begründet. § 323 Abs. 4 BPO. sieht nicht schlechthin die Möglichkeit einer Abänderung vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen vor, wenn die Verhältnisse, die bei künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen für die Bestimmung ihrer Höhe maßgebend waren, sich wesentlich geändert haben, sondern besagt nur, daß, wenn die Abrede die Klausel der gleichbleibenden Verhältnisse enthält, die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung einer Abänderung nicht im Wege steht. Wenn auch nach dem maßgebenden sachlichen Recht Unterhaltsverträgen der hier in Betracht kommenden Art die Klausel der gleichbleibenden Verhältnisse regelmäßig innewohnt, so entscheidet doch, wie das Berufungsgericht mit Recht erwägt, der durch Auslegung zu ermittelnde Vertragswille der Parteien darüber, in welchem Umfang eine Änderung der Verhältnisse die übernommene Verpflichtung berühren sollte, insbesondere auch darüber, ob es sich um Verhältnisse im Sinne der Klausel handelt. Vorliegend steht die jeweilige Lage der Gesetzgebung in Frage. Sie hat eine wichtige Änderung durch § 66 EheG. erfahren. Während es für die Anrechnung des Ertrags der Arbeit einer schullos geschiedenen Frau nach § 1578 BGB. darauf ankam, ob nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich war, stellt § 66 EheG. darauf ab, ob eine Erwerbstätigkeit von ihr den Umständen nach erwartet werden kann. Da anzunehmen ist, daß beim Vertragsschluß an eine Änderung der Gesetzgebung nicht gedacht wurde, muß eine ergänzende Auslegung stattfinden und gefragt werden, wie die Parteien den eingetretenen Fall bei Erkennung seiner Möglichkeit geregelt haben würden. Das vom Berufungsgericht gewonnene Ergebnis, wonach es dem Willen der Parteien entsprochen hätte, der Änderung keinen Einfluß auf die übernommene

Verpflichtung einzuräumen, beruht auf tatsächlichen Erwägungen, die Rechts- oder Erfahrungssätzen nicht zuwiderlaufen und mit der Revision daher nicht angefochten werden können.